

Anfrage des Hr. Rausch gemäß Protokollpunkt 10: „In diesem Zusammenhang fragt Herr Rausch nach, ob man die Stellungnahme der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH im Vorfeld einsehen könne, um auch mal einen Überblick zu erhalten, wie die Papenburg GmbH auf die 807 Einwendungen reagiert.“

Stellungnahme der unteren Abfallbehörde:

Herr Rausch bezieht sich auf die Synopsentabelle (Gegenüberstellung der Einwendungen und der entsprechenden Er widerungen des Antragstellers), die der Antragsteller der unteren Abfallbehörde in Vorbereitung der Erörterung als Onlinekonsultation übermittelt hat.

Einer Einsichtnahme bzw. einer Übergabe dieser Synopsentabelle (vorab) kann die untere Abfallbehörde als Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen nicht zustimmen.

Eine solche Vorab-Übermittlung ist im Verfahrensrecht grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich dem Vorhabenträger sind die Einwendungen zur Vorbereitung der Erörterung zu übergeben, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rn. 120; Fellenberg/Schiller, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2014, § 38 Rn. 60). Würde ein Einwender diese Synopsentabelle erhalten, dürfte es das Neutralitätsgebot gebieten, dass diese auch allen anderen Einwendern, Betroffenen und TöB zugänglich gemacht werden müsste. Die Synopsentabelle ist jedoch grundsätzlich als internes Schriftstück zu betrachten, es sei denn, sie würde im Rahmen einer Online-Konsultation veröffentlicht werden.

Inzwischen hat aber die Planfeststellungsbehörde beschlossen, insbesondere aufgrund des öffentlichen Interesses, die Erörterung nicht mehr als Onlinekonsultation, sondern als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die Synopsentabelle, welche integraler Bestandteil der Online-Konsultation gewesen wäre, verliert damit seine Bedeutung und ist quasi nicht mehr Verfahrensbestandteil und auch nicht mehr zur Veröffentlichung im Verfahren vorgesehen. Der Antragsteller ist im Rahmen der Erörterung als Präsenzveranstaltung auch nicht mehr an die Synopsentabelle gebunden. Die verfahrensgegenständlichen Er widerungen des Antragstellers ergeben sich aus dem Wortprotokoll der Erörterung/Präsenzveranstaltung bzw. aus dann ggf. noch nachzureichenden Stellungnahmen.